

Königsrechte. Die Regenten sind auch nicht verantwortlich, weil die Ordnung der Ministerkontrasignatur auch hier unverändert bleibt.

Diejenigen Personen, die als Regenten in Betracht kommen — die Minister wie die Mitglieder des obersten Kassationsgerichtes (Art. 29) —, können auch vom König selbst ernannt werden, falls er noch lebt und es sich um keine Dethronisation handelt, doch ist die Zustimmung der Großobranje erforderlich.

Die Regentschaft geht von selbst verloren — abgesehen von dem Fehlen des Todes oder des Verzichtes —, nachdem der Grund, aus welchem sie ins Leben gerufen worden war, beseitigt worden ist.

III. Es seien noch zwei Staatsinstitute im Zusammenhange mit dieser Materie erwähnt: die Vormundschaft und die Stellvertretung. Erstere ist sehr oft Begleiterin der Regentschaft, letztere schließt sie zugleich völlig aus.

Vormundschaft (Art. 26) kommt immer in Frage, wenn der König noch nicht volljährig ist. An ihr ist die Mutter des jungen Königs beteiligt, und sie pflegt für seine Erziehung zu sorgen. Stellvertretung dagegen wird nur dann zulässig, wenn der König außerhalb Bulgariens weilt (Art. 19).

Der Unterschied zwischen Regentschaft und Stellvertretung ist also wesentlich und besteht vor allem darin, daß die Regentschaft eine eigene, mit der der Krone völlig identische Gewalt ausübt. Der Kreis der Stellvertretung, bei der die Krone immer vorhanden ist, ist überhaupt viel begrenzter als der der Regentschaft, bei der die Krone fehlt.

5. ie DRegierung.

Die Regierung⁵⁶⁾ ist ein Zweig der Verwaltung oder richtiger ihre Spitze. Ihr Zweck ist, die Ausübung der Verwaltung zu gewährleisten.

Die Zentralbehörde des Staates, in der alle Verwaltungstätigkeiten zusammenstoßen, ist die Regierung. Ihr steht auch das Recht zu, alle übrigen Behörden im Staate zu ernennen.

Die Regierung kann nie Gesetze, sondern nur Verwaltungsakte auf Grund dieser Gesetze aufstellen⁵⁷⁾. Diese Akte sind nur dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht ein dauerndes (wie die Gesetze), sondern ein augenblickliches Bedürfnis befriedigen.

Regierung im engeren Sinne ist die Gesamtheit aller Minister. Sie ist dasjenige Staatsorgan, das sich mit dem König zusammen in

⁵⁶⁾ Vgl. hierzu Richard Schmidt, Wesen u. Entw. d. St. S. 16 ff.; derselbe, Einf. in die Rechtsw. S. 114 ff.; Jellinek a. a. O. S. 700; Stier-Somlo a. a. O. S. 621 ff.

⁵⁷⁾ Über das Verordnungsrecht einer Regierung im allgemeinen wie speziell für die Verhältnisse Deutschlands während der letzten Revolution vgl. E. Jacobi, Das Verordnungsrecht im Reich seit November 1880 (Arch. f. öff. Recht Bd. 39 S. 273).